



# BUNDESGERICHTSHOF

## Berichtigungsbeschluss

4 StR 386/02

vom  
20. Februar 2003  
in der Strafsache  
gegen

wegen sexueller Nötigung u.a.

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Februar 2003 beschlossen:

Der Beschluß des Senats vom 16. Januar 2003 in dieser Sache enthält ein offensichtliches Fassungsversehen. Nr. 2 der Beschlußformel wird dahin berichtigt, daß an die Stelle der Worte "das vorgenannte Urteil" die Worte "das Urteil des Landgerichts Halle vom 29. Januar 2002" treten.

Tepperwien

Maatz

Athing

Ernemann

Sost-Scheible